

Satzung



Satzung der Stiftung Lebenshilfe Bonn

Sitz und Geschäftsstelle der Stiftung

Kessenicher Straße 216

53129 Bonn

Telefon 0228 55584-50

Fax 0228 55584-42

mail@lebenshilfe-bonn.de

www.stiftung-lebenshilfe-bonn.de

IBAN DE65370501980000017772

BIC COLSDE33

Sparkasse KölnBonn



**Stiftung
Lebenshilfe Bonn**

STATUTEN

Präambel

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V. errichtet eine Stiftung, damit Menschen mit geistiger Behinderung ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum finden oder in ihren Wohnstätten angemessen untergebracht werden können. Die Stiftung soll ferner ermöglichen, dass diese Menschen im Alter, bei Pflegebedürftigkeit sowie bei allen anderen Lebensumständen unterstützt und versorgt werden. Für die betroffenen Familien wird die Möglichkeit geschaffen, ihre Angehörigen über den Tod hinaus abzusichern.

Die Stiftung soll über die Versorgung durch die öffentliche Hand hinaus dafür Sorge tragen, dass Menschen mit geistiger Behinderung entsprechend ihren speziellen Bedürfnissen versorgt, betreut und gefördert werden.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebenshilfe Bonn“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

§2 Stiftungszweck

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere die Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Die Stiftung fördert im Rahmen der steuerlichen Gesetzgebung alle Maßnahmen und steuerbegünstigte Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, deren Eltern oder Angehörige darstellen.
2. Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den Stiftungszwecken der Stiftung Lebenshilfe Bonn vereinbar sind.

3. Die Stiftung kann Zweckbetriebe – soweit steuerlich zulässig –, die steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwirklichen, also insbesondere Kindergärten, Werkstätten, Tagesstätten, Wohnstätten, Wohnungs- und Pflegeeinrichtungen einrichten oder unterstützen.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum und anderen Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung, damit diese in ihrem jeweiligen Lebensbereich in das Gemeinwesen integriert leben können,
- die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. und für den Betreuungsverein der Lebenshilfe Bonn e.V. zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke.
- Maßnahmen zur Unterstützung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und Freizeitgestaltung zu sportlichen Übungen von Menschen mit geistiger Behinderung.
- Maßnahmen zur Betreuung und Pflege älterer Menschen mit geistiger Behinderung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Stiftungsurkunde und besteht aus 255.645,94 Euro (DM 500.000). Im Interesse des langfristigen Bestandes ist es ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.

Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen des Vereins und von dritter Seite sukzessive vergrößert werden.
2. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecksetzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden). Der Vorstand kann beschließen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vermögenserträge im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung zur Aufstockung des Stiftungsvermögens verwendet werden können.
2. Es können Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen und mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes vereinbar ist.

§6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung begünstigten Personen steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

Den geistig behinderten Angehörigen eines Zustifters kann aus dem Ertrag der Zustiftung, dem jeweiligen Stifterwillen entsprechend, eine jährliche Zuwendung bis zur Höhe des steuerlich zulässigen Anteils dieser Erträge gewährt werden.

Darüber beschließt der Vorstand gemäß dem Stifterwillen.

§7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - das Kuratorium und
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kuratorium eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche/nebenamtliche Geschäftsführung und ggf. Hilfskräfte anzustellen. Der Geschäftsführer soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein. Er kann für seine satzungsmäßige Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, soweit es die Verhältnisse zulassen.

§8 Kuratorium

1. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Die Zusammensetzung des ersten Kuratoriums wird vom Stifter bestimmt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Angehörige geistig behinderter Menschen sollen angemessen vertreten sein, die übrigen Sitze sollen mit Personen des öffentlichen Lebens besetzt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, bestellt der Vorstand der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V. ein neues Mitglied. Zuvor gibt er dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme.
5. Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet bei dreimaligem Fehlen bei Sitzungen des Kuratoriums in einem Zeitraum von zwei Jahren automatisch aus.

SATZUNG

§9 Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegen:

- Beratung des Vorstandes einschließlich bei der Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens mit Ausnahme von Eilfällen und Maßnahmen im Rahmen bestehender Richtlinien,
- Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß §4. Abs.2 der Satzung durch den Sprecher des Kuratoriums ab einer Summe von 50.000,- Euro,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- Mitwirkung bei Satzungsänderungen oder Beschlüssen zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen,
- Unterstützung bei den Stiftungsaufgaben und ihrer Weiterentwicklung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen, der erste Vorstand wird vom Stifter bestimmt.
2. Der Vorsitzende des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V. ist vorbehaltlich des Absatzes 3. kraft Amtes gleichzeitig Vorsitzender der Stiftung. Der Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V. bestellt weitere Personen für den Stiftungsvorstand. Zuvor gibt der Vereinsvorstand dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Ist bei dem Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V. das Amt des Vorstandsvorsitzenden nicht besetzt, so übt der stellvertretende

Vorstandsvorsitzende der Lebenshilfe Bonn e.V das Amt des Vorsitzenden der Stiftung aus.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er führt entsprechend der Satzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechnungslegung (Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium),
 - Übersicht über voraussichtliche Erträge/Verwendungen,
 - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde,
 - ggf. die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung einschließlich Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung, Anstellung von Mitarbeitern

§ 12 Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

1. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so führt er die laufenden Geschäfte nach den in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Bei entsprechendem Umfang der Tätigkeit kann er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes und des Kuratoriums

1. Vorstand und Kuratorium sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fassen ihre Beschlüsse vorbehaltlich des § 14 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren sind jeweils alle Mitglieder zu informieren, es ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.
4. Zur Sitzung eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
5. Über Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Um-

wandlungen, Aufhebung der Stiftung. Die Protokolle sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für Sitzungen des Vorstandes.

6. Ein Vertreter des Vorstands der Stiftung soll an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes teil.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls eine gemeinnützige bzw. mildtätige Ausrichtung haben und auf dem Gebiete der Unterstützung und Förderung geistig behinderter Personen liegen. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt das Gleiche.
3. Beschlüsse im Sinne dieser Vorschrift werden von den gemeinsamen Stiftungsorganen mit 3/4-Mehrheit gefasst.
4. Kuratorium und Vorstand können nur gemeinsam und einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen.

SATZUNG

§ 15 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e. V. oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Besteht dieser Verein oder sein Gesamtrechtsnachfolger nicht mehr, so fällt das Vermögen an den Landesverband Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V., bzw. wenn dieser nicht mehr besteht, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsicht ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen. Auf Wunsch ist sie jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

5. Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand

Bonn, 28. Oktober 2018

www.stiftung-lebenshilfe-bonn.de